

Richtlinien der Stadt Hof Für Maßnahmen zur Begrünung von privaten Höfen, Freiflächen, Dächern und Fassaden in den Erneuerungsgebieten der Stadt Hof Kommunales Förderprogramm „HofGrün“

1.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm der Stadt Hof gilt innerhalb aller Erneuerungsgebiete, die unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze, insbesondere unter Anwendung der Verfahren des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB), von der Stadt Hof abgegrenzt worden sind und für dessen Entwicklung, Neuordnung und Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Gesamtmaßnahmen). Derzeitige Gebiete siehe Anlage 1.

2.

Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität und die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere in dicht besiedelten Bereichen der Stadt Hof. Gegenstand der Fördermaßnahmen sind die Begrünung von privaten Höfen, Freiflächen, Vorgärten, Dächern und Fassaden, um einen Beitrag zu einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu leisten und das Stadtklima nachhaltig positiv beeinflussen zu können.

3.

Förderfähige Maßnahmen

- Entsiegelung und Begrünung von privaten Höfen und Freiflächen, wenn sie danach den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung gestellt werden.
- Herstellung von Baumstandorten und die Pflanzung von Bäumen.
- Begrünung von Fassaden und Dächern.
- Landschaftsplanerische Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen.

4.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der jeweiligen Städtebauförderungsprogramme nach den jeweils geltenden Städtebauförderrichtlinien (StBauFR). Gefördert werden nur Maßnahmen im Bestand. Maßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 2.500 Euro (brutto) werden nicht gefördert.

5.

Hofumgestaltungs-, Freiflächen- und Dachbegrünungsmaßnahmen

Es werden Zuschüsse von maximal 75 €/qm (brutto) umgestalteter Fläche bis zu einer Größe von 300 qm, ab dieser Größe von maximal 60 €/qm (brutto) gewährt.

In Ausnahmen können Pauschalförderbeträge vereinbart werden, sofern ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, z.B. bei großflächigen Dachbegrünungen, der Zusammenlegung von Höfen und damit der Umgestaltung von gesamten Blockinnenbereichen oder Vertikalbegrünungen. Kombinationen von Hofumgestaltungs-, Freiflächen- und Dachbegrünungsmaßnahmen sind möglich.

Der Zuschuss darf 50 % der Brutto-Gesamtkosten nicht überschreiten.

5.1 Hof- und Freiflächen

Ausschlaggebend für die Förderung ist der Umfang der stattfindenden Entsiegelung und Gestaltung. Anzustreben ist, mindestens 50 % der Fläche zu entsiegeln, gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Bei der gärtnerisch gestalteten Fläche dürfen maximal 20 % der Fläche als sickerfähige Beläge ausgebildet werden. Als sickerfähig, also nicht versiegelte Beläge werden gewertet

- Pflaster mit Fuge 1 cm mit Kies/Splittfüllung
- Pflaster mit Fuge >2-3 cm mit (Gras)bewuchs
- Kiesbeläge/Holzhäcksel

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Entsiegelung von befestigten Flächen und gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen unter Verwendung von standortgerechten Gehölzen und Stauden (auch Obstgehölze)
- Regenwassernutzung und Versickerung (Gießtonnen, Sickerschächte, Zisternen, Teiche usw.)
- Pflanzung von Bäumen
- Anlegen von Gehölz- und Staudenbeeten sowie Hochbeete
- Pflegemaßnahmen für erhaltenswerter Großbäume
- Dach- und Fassadenbegrünung (als Bestandteil einer Hofbegrünung, keine Mindestgröße für Dachbegrünungsmaßnahmen), einschließlich der notwendigen Nebenkosten
- Kosten für eine fachgerechte und qualifizierte Planung sowie Ausschreibungskosten

5.2 Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Flachdächern, bzw. flach geneigten Dächern bis 20 Grad. Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen sowie die Kosten von Arbeiten ab Dachdichtung, die der Herstellung der Dachbegrünung dienen.

6.

Einzelmaßnahmen

Für Einzelmaßnahmen sind Zuschüsse in Höhe von maximal 5.000 € (brutto) pro Maßnahme bzw. pro Baum möglich. Der Zuschuss darf 50 % der Brutto-Gesamtkosten nicht überschreiten.

Folgende Einzelmaßnahmen können miteinander kombiniert werden:

- **Fassadenbegrünung**

Gefördert werden Maßnahmen, die ein großes Grünvolumen erzielen. Nicht gefördert werden Pflanzmaßnahmen mit schwachwüchsigen Kletterpflanzen, die ausschließlich gestalterischen Zwecken dienen. Das bodenoffene Pflanzbeet bzw. der Pflanztrog müssen mindestens 0,5 qm groß und 0,5 m tief sein, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 1 cbm betragen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen ist grundsätzlich möglich und erfolgt nach gesonderter fachlicher Begutachtung.

- **Baumpflanzungen**
Förderfähig sind Kosten der Herstellung von Baumstandorten mit mindestens 16 qm unversiegelter Fläche ohne Fugenpflaster. Dem Baum muss ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 cbm zur Verfügung stehen. Es sind standortgerechte und klimaangepasste Baumarten (siehe beiliegende Pflanzliste), mindestens in der Pflanzqualität 3 x verschulter Hochstamm bzw. Stammbusch mit einem Stammumfang 16-18 cm mit Ballen zu verwenden. Bei Baumpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände zu beachten. Die Bäume sind gemäß der Pflanzliste (Anlage 1) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (siehe hierzu auch Nr. 9 dieser Richtlinie).
- **Spielecke für Kinder**
Gefördert wird der Einbau von Natur-Spiel-Bereichen mit z. B. Hölzern und Natursteinen, verbunden mit dem Einbau von Sand, Feinkies oder Holz/Rinde als Boden- und Spielbeläge.
- **Begrünte Pergolen/Rankgerüste**
Gefördert wird die Errichtung von dauerhaften, begrünten Pergolen bzw. Rankgerüsten in Holz oder Metallkonstruktionen mit Holz. Bei Holzkonstruktionen ist der konstruktive Holzschutz anzuwenden. Die Mindestgröße der entsiegelten Flächen pro Stütze beträgt 1 qm, mindestens eine Rankpflanze pro Stütze.
- **Gehölz- und Staudenbeete**
Gefördert wird die Errichtung von dauerhaft begrünten Pflanzbeeten mit Laubgehölzen, Großgräsern, Stauden sowie kleineren Bäumen. Die Mindestgröße für die entsiegelte Fläche beträgt 5 qm, die Mindesttiefe 0,5 m und das Mindestvolumen sollte wenn möglich nicht unter 4 cbm (durchwurzeltes Bodensubstrat) sein. Nicht gefördert werden Anpflanzungen von Nadelgehölzen oder kurzlebige Begrünungen.

7.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Grundstücken, Erbbauberechtigte sowie Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen). Der Antrag muss nach Beratung durch den Fachbereich Stadtplanung bzw. der Stadterneuerung Hof GmbH und vor Beginn der Arbeiten beim Fachbereich Stadtplanung bzw. dem Sanierungsträger Stadterneuerung Hof GmbH als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Bewilligungsstelle. Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst nach Bewilligung der Fördermittel bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

Dem Antrag sind drei prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten (digital und in Papierform), mindestens 3 Bilder für eine Vorher-/Nachher-Dokumentation (digital) sowie eine Aufstellung über die zeitliche Abfolge der Maßnahmen (digital) beizufügen. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch Abschluss einer von beiden Seiten unterzeichneten Maßnahmenvereinbarung, die mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann. Die im Protokoll der Sanierungsberatung festgelegten Vereinbarungen und Vorgaben werden in der Maßnahmenvereinbarung schriftlich festgehalten und nach Abschluss der Maßnahme auf Umsetzung geprüft.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Begrünung der Fassade und des Daches bedarf bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG). Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen ist die Bauordnungsbehörde der Stadt Hof zuständig. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen

8.

Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Antragsteller dem Fachbereich Stadtplanung bzw. der Stadterneuerung Hof GmbH eine Originalschlussrechnung mit Zahlungsbeleg in digitaler Form und in Papierform zur Prüfung vorzulegen sowie mindestens 3 Bilder für eine Vorher-/Nachher-Dokumentation (digital). Danach kann der Zuschuss nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum mit Belegprüfung und fachtechnischer Abnahme ausbezahlt werden. Bei kostenintensiven Maßnahmen können die Auszahlungen in Raten erfolgen. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses grundsätzlich nicht möglich.

9.

Pflichten, Verstöße

Die Antragsteller haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieterinnen und Mieter auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf während der ersten drei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen nicht erfolgen. Die durchgeführten Maßnahmen müssen dauerhaft fachgerecht gepflegt werden und in einem verkehrssicheren Zustand bleiben, Eingegangene Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen müssen mindestens bis zu einem Zeitraum von 15 Jahren nachgepflanzt werden.

Die Maßnahmenvereinbarung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen der Maßnahmenvereinbarung und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich Zinsen (Zinssatz: drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen.

10.

Einzuhaltende Vorgaben und Normen - beispielhaft und nicht abschließend –

Zu beachten sind einschlägige DIN-Normen wie DIN 18915 (Bodenarbeiten), 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) und 18920 (Baumschutz), ZTV Vegtra Mü (Zusätzliche Technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten) sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL) für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung. Ebenfalls zu beachten ist die als Anlage 2 beigefügte Pflanzliste.

Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller hat den Umfang an Eigenmitteln oder Eigenleistungen zur Umsetzung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der zugeteilten Fördermittel durch die Regierung von Oberfranken bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Aus-

zahlung besteht nicht. Das Einbringen von Arbeiten in Eigenleistung ist nur dann zulässig, wenn dies vorher mit der Bewilligungsstelle vereinbart wird. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Leistungen fach- und sachgerecht erbracht werden können. Förderfähig sind in diesem Fall nur die Materialkosten.

11.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2021 in Kraft.